

Vorlage
zu den Sitzungen der nachfolgenden Gremien:

Naturschutzbeirat	14.02.2017	TOP 4
Ausschuss für Umwelt und Strukturplanung	21.02.2017	TOP 2
Kreisausschuss	09.03.2017	TOP 14
Kreistag	23.03.2017	TOP

Landschaftsplan des Kreises Kleve Nr. 14 – Straelen-Wachtendonk

Anpassung des Landschaftsplans an die kommunale Bauleitplanung der Gemeinde Wachtendonk (41. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wachtendonk und Aufstellung des Bebauungsplans Wachtendonk Nr. 21 – Holleshof)

Mit der 41. Flächennutzungsplanänderung und der im Parallelverfahren geplanten Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 21 - Wachtendonk will die Gemeinde Wachtendonk das in mehr als 15 Jahren gewachsene und für die Gemeinde bedeutsame touristische Angebot auf und um den landwirtschaftlichen Betrieb „Holleshof“ planungsrechtlich im Bestand sichern und einer ordentlichen städtebaulichen Entwicklung zuführen (**Anlage 1**).

Die Gemeinde Wachtendonk begründet die vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplans wie folgt:

„Auf seiner landwirtschaftlichen Hoffläche „Holleshof“, Schlecker Deich 2, betreibt der dort ansässige Landwirt Willi Waerdts neben dem landwirtschaftlichen Betrieb (Schweinehaltung) seit dem 01.08.1997 ein Gewerbe als Bootsverleiher an der Niers; im Jahre 2003 wurde mit Genehmigung des Kreises Kleve ein Kiosk mit Aufenthaltsraum errichtet.

Der Betrieb wurde auf den östlich an die Betriebsgebäude angrenzenden ackerbaulich genutzten Flächen um ein Maislabyrinth erweitert, das jeweils in der Zeit von Anfang Juli bis zur Maisernte Ende Oktober geöffnet wird. Gleichzeitig steht den Besuchern für diese Zeit auf einer benachbarten Wiesenfläche und im angrenzenden Privatwald der Familie Waerdts ein stetig ergänztes Angebot von Spielgeräten zur Verfügung. Auch das gesamte touristische Angebot wurde über die Jahre ausgeweitet durch die Schaffung von Grillstellen und Picknick-Möglichkeiten, das Leihangebot von Fahrrädern und Fun-Bikes, einen Streichelzoo mit Nutztieren sowie Erlebnisbereiche innerhalb der landwirtschaftlich betriebenen Schweinehaltung. Eine pädagogisch ausgebildete Kraft bietet zudem Führungen auf dem Gelände an. Zusätzlich wurde mit Genehmigung des Kreises Kleve ein Gebäudeteil zu einem Schießstand mit einem dazu gehörenden Mehrzweckraum umgebaut, der durch die Schießgruppe der Vereinigten St. Sebastianus- / St. Michael-Bruderschaft genutzt werden soll.

Der Bestand dieses stetig gewachsenen und für die Gemeinde Wachtendonk bedeutsamen touristischen Betriebes wird nun planungsrechtlich im Bestand gesichert und einer ordentlichen städtebaulichen Entwicklung zugeführt.

Gleichzeitig wird die Möglichkeit zur geringfügigen Ausweitung des touristischen Angebotes im Sinne von „Ferien auf dem Bauernhof“ mit bis zu 4 Ferienappartements unter Ausschluss von Erstwohnsitzen und Dauerwohnen innerhalb des baulichen Bestandes eröffnet.“

Der rechtskräftige FNP stellt für den betroffenen Bereich Flächen für die Landwirtschaft und Wald dar.

Die Fläche ist im Regionalplan (GEP 99) und im Entwurf zum Regionalplan Düsseldorf (Stand Juni 2016) als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ mit der Überlagerung „Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ dargestellt.

Der Planungsbereich befindet sich im Landschaftsplan des Kreises Kleve Nr. 14 – Straelen-Wachtendonk innerhalb von zwei Landschaftsschutzgebieten (**Anlage 2**). Der überwiegende Bereich befindet sich im Landschaftsschutzgebiet L1 „Donken in den Niederungen von Niers, Niersgraben und Nette“, ein kleinerer Teil –östlich der Niers- befindet sich im Landschaftsschutzgebiet L3 „Nette, Niersaue, Schleck u.a. Kleingewässer“. Der Landschaftsplan stellt für den Planungsbereich das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung und Entwicklung“ dar und sieht für den betroffenen Entwicklungsraum 1.3.5 „Niederungen von Niers, Nette und Schlick südlich Wachtendonk“ die Entwicklung von Gewässersystemen und die Entwicklung der Landschaft des Fließgewässerabschnittes der Nette vor.

Anmerkungen der unteren Naturschutzbehörde

Gemäß § 20 Absatz 4 Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

Trifft jedoch ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 (1) Nr. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 BauGB und sind über diese bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich, kann sich gemäß § 7 Abs. 2 LNatSchG NRW der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken.

Ein Verbleib im Landschaftsplan unter Beibehaltung des Landschaftsschutzes bei gleichzeitiger Durchführung der Bebauungsplanung unter Berücksichtigung der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen ist aus landschaftsökologischen Gründen geboten.

Der Naturschutzbeirat des Kreises Kleve hat sich in seiner 8. Sitzung am 14.02.2017 mit der Angelegenheit befasst und sich dem Vorschlag der Verwaltung einstimmig angeschlossen.

Abstimmungsergebnis Ausschuss für Umwelt und Strukturplanung: einstimmig bei 2 Enthaltungen

Abstimmungsergebnis Kreisausschuss: einstimmig bei 2 Enthaltungen

Beschlussvorschlag:

Der Kreis Kleve als Träger der Landschaftsplanung erhebt vorbehaltlich der landesplanerischen Zustimmung unter den Voraussetzungen keine Bedenken gegen die Anpassung des Landschaftsplans des Kreises Kleve Nr. 14 – Straelen-Wachtendonk an die kommunale Bauleitplanung der Gemeinde Wachtendonk, dass

- die Fläche der 41. Änderung des Flächennutzungsplans im Geltungsbereich des Landschaftsplans verbleibt und die Grenzen der Landschaftsschutzgebiete L 1 und L 3 nicht verändert werden,
- die beabsichtigte Flächennutzungsplanänderung in einem Bebauungsplan konkretisiert wird,

- auf der Grundlage einer qualifizierten Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung unter Beachtung des Artenschutzes die erforderlichen Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung, zur Eingriffsminimierung und zum Ausgleich bzw. Ersatz der unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft festgesetzt werden,
- für den Bau des geplanten Parkplatzes ausschließlich Primärbaustoffe (Natursteinschotter, Kies, Sand o.ä.) verwendet werden und der Parkbereich durch Eingrünung in die Landschaft eingebunden wird.

Kleve, 10.03.2017

Kreis Kleve
Der Landrat
6.3 - 61 16 14 -

Spreen

Anlagen

Flächennutzungsplanänderung, Anlage 1
Landschaftsplan, Anlage 2